

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

44 (3.11.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508195)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 3. November. №. 44.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Landmann J. B. Nehme hieselbst ist heute als Landtagator und Abschäger von Beschädigungen an Früchten, Befriedigungen zc. bestellt und verpflichtet worden. (Octbr. 22.)

2) Zur Bestreitung der Ausgaben der hiesigen katholischen Kirchen- und Schulgemeinde ist außer der an die Kirchencasse zu entrichtenden Personensteuer von 9 gr. für jedes männliche und 6 gr. für jedes weibliche confirmirte Mitglied katholischer Confession eine Umlage nach dem Fuße des Armenbeitrages erforderlich, welche einem Armenbeitrage von $6\frac{1}{2}$ Monaten gleichkommt. Das diese Umlage betreffende Vertheilungsregister wird vom 2. bis zum 16. k. M. auf dem Rathhause hieselbst zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Etwasige Erinnerungen gegen dasselbe sind binnen dieser Frist bei Strafe des Ausschlusses einzubringen. (Octbr. 28.)

3) Als Bürger ist aufgenommen: Schneidermeister Georg Heinrich Christian von der Lage hieselbst.

4) Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Gesangbuch, 1 Bund Schlüssel.

Allerlei.

1) Es war mehrfach in Zweifel gezogen, ob die Regierungsbekanntmachung vom 23. Febr. 1817, durch welche die Straßenpflasterungscasse für die Stadt Oldenburg eingerichtet wird, und die Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni 1846, durch welche die Pflasterungskosten bisher ungepflasterter Straßen in der Stadt Oldenburg zu $\frac{5}{10}$ der Stadtcasse, zu $\frac{3}{10}$ den Anliegern auferlegt, zu $\frac{2}{10}$ auf die Staatscasse übernommen werden, auch auf die Straßen der der Stadt neu zugelegten Stadttheile angewendet werden könnten. Stadtmagistrat und Stadtrath waren der Ansicht, daß die Frage zu bejahen sei, da die gesetzlichen Bestimmungen sich auf Einrichtungen und Verhältnisse des öffentlichen Rechts be-

zögen. Auf die Anfrage einer nicht städtischen Behörde hat sich nun auch die Regierung in gleichem Sinne ausgesprochen.

2) Die Feier des Reformationsfestes am 31. October hat mancherlei Uebelstände im Gefolge, die sich namentlich in Jahren, wo wie diesmal der 1. November auf einen Sonntag fällt oder wo der 30. October ein Sonntag ist, deutlich verspüren lassen. Der Wechsel der Wohnungen und Dienstboten und das mit beiden verbundene Hausreinigen, die Erledigung der mannigfachen grade um diese Zeit vorkommenden Rechtsgeschäfte und eiligen, wengleich meistens nur kleinen Rechtsstreitigkeiten werden dadurch sehr gestört und erschwert, und die dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten werden bei Vielen keine sonntägliche Ruhe noch festliche Stimmung aufkommen lassen. Wo die Bevölkerung confessionell stärker gemischt ist, können drei Feiertage hinter einander kommen, z. B. 30. October Sonntag, 31. October Reformationsfest, 1. November Allerheiligen, oder auch 31. October Reformationsfest, 1. November Allerheiligen, 2. November Sonntag, so daß drei Tage für die in vielen weltlichen Dingen wichtige Wechselzeit verloren gehen.

3) Nach dem kirchlichen Anzeiger wird vom 8. November an bis Ende des Februar der hiesige Hauptgottesdienst um 11 Uhr beginnen *); er dauert reichlich eine Stunde. Wir machen noch ausdrücklich hierauf aufmerksam, damit Niemand durch laute oder öffentliche Arbeit, durch Handel oder Wirthschaft während des Gottesdienstes bruchfällig werde.

4) Nach den Listen der bei nächster Stadtrathswahl Wahlberechtigten und Wählbaren sind wahlberechtigt wegen Grundbesitzes 535, wegen Steuerzahlens 444 Personen; wählbar aus der ersten Classe (Hof- und Staatsdienerschaft, Militairpersonen von Officiersrang — Nichtcombattanten —, Geistliche, Aerzte, Anwälte, Organisten, Schullehrer, Gemeindebeamte zc.) sind wegen Grundbesitzes 87, wegen Steuerzahlung 173, darunter im Ganzen mit Bestalung versehen 120 Personen; aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten wegen Grundbesitzes 99, wegen Steuerzahlung 51 Personen; aus der Classe der übrigen gewerbtreibenden Bürgerschaft wegen Grundbesitzes 302, wegen Steuerzahlung 175 Personen. Im Ganzen sind wahlberechtigt 979, wählbar 887.

5) Es mögen mit dem 1. d. M. manche Familien und namentlich manche Dienstboten neu in die Stadt eingezogen sein, und wir bringen daher einige der zumeist in Betracht kommenden straßenpolizeilichen Anordnungen wiederholt in Erinnerung.

1. Die Straßen, Kennen und Trottoirs müssen alle Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die Häusinge alle Sonnabend, aber auch nur am Sonnabend, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens sauber gefegt und gehörig nachgespült

*) Nach Folte's geistlichem Amte vom 1. November an.

sein. Die am weitesten aufwärts gelegenen haben so frühzeitig anzufangen, daß die am Abflusse gelegenen rechtzeitig fertig sein können.

Bei schmutzigem Wetter wird vom Rottmeister eine öftere Reinigung angefragt, und ist der Rottmeister verpflichtet, darauf zu halten, daß alsdann die Trottoirs täglich gefegt werden.

2. Asche darf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur in einem Behälter vor die Thür gesetzt werden. Der Behälter muß, sobald er geleert ist, sonst in der alten Stadt des Sommers um 10, des Winters um 11 Uhr, in den neuen Stadttheilen um 12 Uhr Mittags wieder weggenommen sein.

3. Wer Koth auf die Straße zu werfen hat, muß damit vor seinem Hause bleiben.

4. Wer schon am Abend vor dem bestimmten Reinigungstag die Straßen fegen läßt, muß den zusammengefügten Koth sofort wegschaffen und darf denselben nicht über Nacht liegen lassen.

5. Fensterwaschen an der Straße ist im Sommer nur bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet.

Wer sich gegen diese Vorschriften vergeht, wird mit polizeilicher Strafe belegt.

6) Die Dienstbotenkrankencasse ist bestimmt, durch von den Dienstboten zu leistende Beiträge die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zu bestreiten *). Alle in der Stadtgemeinde dienenden Dienstboten haben zu derselben halbjährlich 18 Grote Courant zu zahlen, welche in den Monaten Mai und November von den Rottmeistern und Bezirksvorstehern eingefordert werden, und, wenn dieser Beitrag nicht ausreicht, hat jede Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln einen Beitrag bis zu 9 gr. für jeden Dienstboten zu leisten, dessen Nachforderung vorbehalten bleibt. Diejenige Herrschaft, die bei Einforderung der Beiträge die Zahl ihrer Dienstboten unrichtig angiebt oder einen später etwa eintretenden Dienstboten dem Rottmeister oder Bezirksvorsteher binnen der nächsten 8 Tage anzumelden versäumt, verfällt für jeden nicht angegebenen Dienstboten in eine an die Krankencasse zu zahlende Brüche von 36 gr. bis 1 Thlr. Courant. Unter Dienstboten werden alle diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit unter die Dienstherrschaft auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung verdingen, also nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Hausmamsellen, nicht aber Gehülfsen und Gehülfsinnen im Laden.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den Regierungsbekanntmachungen vom 10. Jan. 1846 und 12. Aug. 1850.

*) Also nicht die Kosten der außerhalb des Hospitals abgehaltenen Krankheiten.

7) Nach §. 108 der Handwerksordnung erhält, wenn ein Lehrling ein anderes Gewerbe ergreifen will, der Meister das Lehrgeld nach Verhältniß der Zeit und eine vom Innungsvorsteher zu bestimmende Entschädigung, die jedoch den Betrag eines Dritttheils der Gesamtsumme des Lehrgeldes nicht überschreiten darf. Bei Lehrlingen, die unvermögend sind, Lehrgeld zu zahlen, ist es gestattet, die Lehrzeit um ein Jahr länger festzusetzen (Handw.=D. §. 96). Ein Jahr unentgeltlicher Arbeit vertritt also in diesem Falle die Stelle des gesammten Lehrgeldes, und es kann, wenn ein solcher Lehrvertrag durch Schuld des Lehrlings unterbrochen wird, das Maximum der Entschädigung als das Drittel des Jahreslohnes eines jungen Gesellen noch ohne große Schwierigkeiten ermittelt werden, wengleich der Lehrling, welcher nicht im Stande ist, Lehrgeld zu zahlen, auch schwerlich eine solche Entschädigung zu zahlen vermögend sein wird. In letzterer Zeit ist es jedoch vorgekommen, daß Meister wegen des verminderten Zudrangs zum Handwerke junge Bursche ohne alles Lehrgeld und ohne längere Lehrzeit als Lehrlinge annehmen. Die laufenden Leistungen des einen und des anderen Theiles werden also als sich das Gleichgewicht haltend angesehen. Wie nun, wenn in einem solchen Verhältnisse es dem Lehrlinge und dessen Eltern beliebt, den ganzen Vertrag aufzuheben? Das Lehrgeld ist Nichts, die Entschädigung des Meisters wird sich also höchstens auf ein Drittel von Nichts belaufen können, mit anderen Worten, der Meister kann keine Entschädigung verlangen und muß es sich gefallen lassen, daß sein Lehrling, wann es ihm gefällt, ihn ohne Weiteres im Stiche läßt. Fraglich ist es selbst, ob das Gesetz eine zu anderen Resultaten führende Verabredung bei Eingehung des Lehrvertrags auch nur zuläßt.

8) Beleuchtungstabelle für den Monat November:

Tage.	gewöhnliche Beleuchtung.	Nachtbeleuchtung.
1.—4. November.	nicht.	nicht.
5. "	5 $\frac{1}{2}$ — 8 Uhr.	nicht.
6. "	5 $\frac{1}{2}$ — 9 "	nicht.
7. "	5 $\frac{1}{2}$ —11 "	nicht.
8. "	5 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—12 Uhr.
9. "	5 $\frac{1}{2}$ —11 "	11— 3 "
10. "	5 $\frac{1}{2}$ —11 "	11— 4 "
11. "	5 $\frac{1}{2}$ —11 "	11— 5 "
12.—22. "	5 —11 "	11— 6 $\frac{1}{2}$ "
23. "	6 —11 "	11— 6 $\frac{1}{2}$ "
24. "	7 —11 "	11— 6 $\frac{1}{2}$ "
25. "	8 —11 "	11— 6 $\frac{1}{2}$ "
26. "	9 —11 "	11— 6 $\frac{1}{2}$ "
27. "	nicht.	9— 7 Uhr.
28. 29. "	nicht.	11— 7 "
30. "	nicht.	nicht.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Preis November 1857

Brodsorte.	H. D. Schütte Wittwe.		J. H. C. Schütte.		C. F. Wein- kauf.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.	
	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.
A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.										
1 Weißbrod	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—
1 dito	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
1 Sauerbrod	2	3	2	3	2	3	2	2	4	—
1 Semmelbrod	2	—	1	3	2	—	1	2	2	—
1 Schönbrod	5	—	—	—	5	—	5	—	8	—
1 dito	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—
1 ausgefichtetes Hockenf dito	11	—	11	—	10	—	10	—	10	—
1 dito	22	—	22	—	20	—	20	—	—	—

B. Hockenbrod.	Kloppen- burg.		D. Maas.		H. F. Pape Wittwe.		Strahl- mann.		Wöbcken.	
	℔.	Eth.	℔.	Eth.	℔.	Eth.	℔.	Eth.	℔.	Eth.
1 Hockenbrod	18	..
1 dito	18	..	18	..	18
1 dito	18
1 dito	12	..
1 dito	12	..	12	..	12
1 dito	12
1 dito	9	..
1 dito	9	..	9	..	9
1 dito	9
1 dito
1 dito	6
1 dito
1 dito

Oldenb

n.

L. Harbers.

Preis und Gewicht des Brodes für den Monat November 1857

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Daars.		C. G. Daars.		H. v. Bloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		Klop-penburg.		W. Meyer.		Mei-nardus.		A. F. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. H. C. Schütte.		C. F. Wein-kauf.		L. O. H. Wessels.		Wöbken.			
		Gr.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.			
A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.																																	
1 Weißbrod	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
1 dito	2	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
1 Sauerbrod	1/2	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
1 Semmelbrod	1/2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
1 Schönbrod	1	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
1 dito	2	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
1 ausgefichtetes Rokenbrod	2	10	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
1 dito dito	4			24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	

	Preis.	Ch. Abel.		Athing.		Dauer.		D. G. Böning.		J. J. Böning.		Bra-mund.		J. G. Gode.		Grahl-mann.		Hart-mann Wittwe.		Haver-kamp.		Kloppen-burg.		D. Maas.		H. F. Pape Wittwe.		Strahl-mann.		Wöbken.			
		Gr.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.			
II. Rokenbrod.																																	
1 Rokenbrod	36	18	..	18	18	18	..	18	..	18	..	18	18	..	
1 dito	32	18	18	18	18	
1 dito	30	18	
1 dito	24	12	..	12	12	12	..	12	..	12	..	12	..	12	12	..	
1 dito	21	12	12	12	12	12	..	12	..	12	..	12	
1 dito	20	12	
1 dito	18	9	..	9	9	9	..	9	..	9	..	9	..	9	9	..
1 dito	16	9	9	9	9	9	..	9	..	9	..	9	..	9	
1 dito	15	9	
1 dito	10	6	
1 dito	6	3	2	18	2	24	2	24	3	..	2	24	
1 dito	4	1	24	1	24	1	28	

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1857 November 2.

L. Strackerjan.

L. Harbers.



No.		Name		Age		Sex		Profession		Religion		Marital Status		Date of Birth		Place of Birth	
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10

Oldenburg, am 1ten September 1861

V. Seveden.

1861



Beilage

№	Art	Quantität	Preis	Wert
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

№	Art	Quantität	Preis	Wert
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

...

